



Bezieht ein nicht beherrschender Gesellschafter, der aber zugleich leitender Angestellter einer GmbH ist, neben einem hohen Festgehalt, Sonderzahlungen und einer Gewinnbeteiligung zusätzlich Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nachtarbeit, so können diese in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des BFH zur Qualifizierung derartiger Zuschläge an Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund einer Gesamtwürdigung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht als steuerfreie Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen sein

(Leitsatz des BFH-Urteils , veröffentlicht 28.02.2007).

Damit erweitert der BFH seine Rechtsprechung zur Qualifizierung solcher Zuschläge als vGA vom Gesellschafter-Geschäftsführer auch auf Minderheitsgesellschafter.

Maßgebend für die Rechtsprechung des BFH ist, dass sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer anders als ein normaler Angestellter mit seiner GmbH identifiziert. Dessen Arbeit ist demzufolge ergebnisbestimmt, was in einem deutlich höheren Gehalt zum Ausdruck kommt. Mit dieser Stellung verträgt sich keine Vereinbarung über die Vergütung von Zuschlägen.

Praxishinweis: Etwas Anderes kann nur gelten, wenn solche Zuschlagsvereinbarungen auch mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen abgeschlossen werden, d. h., es ist zu prüfen, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter diese Zuschlagsvorteile einem Nichtgesellschafter zuwenden würde. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Vereinbarung mit dem betroffenen Unternehmen auf rein betrieblichen Gründen beruht. Dann könnten die Zuschläge als steuerfreie Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen sein. Ansonsten gelten wie bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die Gehalts-Konditionen als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, so dass eine vGA angenommen wird.